

Gemeindebote vom 02.02.2023

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes
2. Änderung „Im oberen Lettenkies“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat in öffentlicher Sitzung am 26.01.2023 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 04.03.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanes
2. Änderung „Im oberen Lettenkies“, Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674/677), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 26.01.2023 die Verlängerung der am 04.03.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“ als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die am 04.03.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und das § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 26.01.2023 kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1 in 72138 Kirchentellinsfurt im Zimmer 112 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Kirchentellinsfurt, 27.01.2023

gez. Bernd Haug
Bürgermeister

Anlage:

Planausschnitt Geltungsbereich Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Im oberen Lettenkies“:

